MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG

MARCHIVUM Druckschriften digital

General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung. 1886-1916

100 (1890)

136 (23.5.1890) 2. Blatt

urn:nbn:de:bsz:mh40-44603

General-Anzeiger

In der Postliste eingetragen unter Nr. 2330.

Abonnement: 50 Pfg. monatlich, Bringerlohn 10 Pfg. monatlich, durch die Post bez. incl. Postaufschlag M. 1.90 pro Quartal.

Inserate: Die Colonel-Zeile 20 Pfg. Die Reklamen-Zeile 60 Pfg. Einzel-Nummern 3 Pfg. Doppel-Nummern 5 Pfg.

(Badische Volkszeitung.) der Stadt Mannheim und Umgebung. (Mannheimer Volksblatt.)

Mannheimer Journal.

(100. Jahrgang.)

Amts- und Kreisverkündigungsblatt

Erscheint täglich, auch Sonntags; jeweils Vormittags 11 Uhr.

Telegramm-Adresse: „Journal Mannheim.“ Verantwortlich: für den politischen u. allg. Theil Chef-Redakteur Julius Katz. für den lokalen und prov. Theil: Ernst Müller. für den Inseratentheil: Jakob Ludw. Sommer. Rotationsdruck und Verlag der Dr. H. Haas'schen Buchdruckerei. (Das „Mannheimer Journal“ ist Eigenthum des katholischen Bürgerhospitals.) sämmtlich in Mannheim.

Nr. 136. 2. Blatt. Gelesenste und verbreitetste Zeitung in Mannheim und Umgebung. Freitag, 23. Mai 1890.

Personalnachrichten.

Ministerium des Innern.

Weis, Ernst August, Amtsrevident beim Bezirksamt Ettlingen, zum Revisor ernannt. **Uehlein**, Michael, Amtsrevident beim Bezirksamt Bruchsal wird zum Revisor ernannt. **Raab**, Gustav, Aktuar beim Bezirksamt Sinsheim, wird zum Revidenten beim Bezirksamt Freiburg ernannt. **Wagner**, Johann, Schutzmann beim Bezirksamt Karlsruhe, wird in gleicher Eigenschaft zum Bezirksamt Rastatt versetzt. **Walz**, Otto, von Ottenhöfen, wird mit dem Dienst eines Schutzmanns beim Bezirksamt Karlsruhe betraut.

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Ernannt wurde: **Ohnemus**, Landolin, Schutzmann in Heidelberg, zum Kanzleidiener bei Großh. Staatsanwaltschaft Freiburg. **Schäfer**, Karl Thomas, Hilfsdiener und Hilfsgefangenwärter beim Amtsgericht Schopfheim zum Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter daselbst. — Beigegeben wurde: **Hanser**, Dr., Rechtspraktikant in Engen, der Gr. Staatsanwaltschaft Freiburg als Gehilfe und Amtsanwalt.

Schulwesen.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar II. in Karlsruhe haben bestanden:

a. für erweiterte Volksschulen:

Armbruster, Georg, von Windschläg, **Binder**, Aug. von Ottersweier, **Brender**, Linus, von Dillendorf, **Fink**, Simon, von Laudenbach, **Fischer**, Otto, von Bierbronnen, **Frank**, Albert, von Oberwinden, **Hauck**, Michael, von Neckarhausen, **Rinkel**, Wilhelm, von Altenheim, **Rohrbacher**, Ludwig, von Bretten, **Sandmaier**, Julius, von Mannheim, **Schorb**, Karl, von Thiengen, **Seeber**, Friedrich, von Waibstadt, **Späth**, Karl, von Biberach, **Wölfle**, Karl, von Zell a. H., **Wunsch**, Emil, von Bermersbach.

b. für einfache Volksschulen:

Beisel, Karl Otto, von Schluchtern, **Bosch**, Leopold, von Ringsheim, **Braun**, Hermann, von Ettenheimmünster, **Buselmaier**, Karl, von Säckingen, **Burkart**, Karl, von Wieblingen, **Daum**, Alois, von Völkersbach, **Eberhard**, Ernst, von Kleineicholzheim, **Eckert**, Georg Ludwig, von Neckarmühlbach, **Eitel**, Adolf, von Muggenbrunn, **Friedle**, Ferdinand, von Spöck, **Gerber**, Emil, von Freiburg, **Gellert**, Emil, von Wiesloch, **Häfner**, Anton, von Tauberbischofsheim, **Haug**, Xaver, von Neuhausen, **Haupt**, Leop., von Seckach, **Henkel**, Jakob, von Muckenschopf, **Herrmann**, Albert, von Oedsbach, **Kasper**, Eduard, von Schallbach, **Keller**, Hermann, von St. Georgen, **Kirchgäßner**, Franz, von Binningen, **Krautinger**, Ludwig, von Berghausen, **Kraus**, Matthias, von Ringingen, **Langeneckert**, Anton, von Erlach, **Rehm**, Adolf, von Emmendingen, **Riemensperger**, Johann, von Wallborf, **Rimbach**, Eduard, von Säckingen, **Rummel**, Wendelin, von Ettlingen, **Sambel**, Wilh., von Eschelbronn, **Schottmüller**, Albert, von Bischweier, **Schreiber**, Heinrich, von Dietenhausen, **Schuhmacher**, Martin, von Heidelberg, **Thoma**, Ludwig, von Krensheim, **Wiedemann**, Wilhelm, von Eichstetten.

Am Lehrerseminar in **Meersburg** haben die Dienstprüfung bestanden:

1. für erweiterte Volksschulen:

Albicker, Alexander, von Daxlanden. **Göckel**, Alfred, von Gammertingen. **Herr**, Heinrich, von Zell. **Löhle**, Anton, von Rohrdorf. **Mattes**, Andreas, von Heinstetten. **Neuert**, Georg, von Karlsruhe. **Rebmann**, Johann, von Mauchen. **Schütz**, Franz Xaver, von Wolterdingen. **Strohbach**, Karl, von Thiengen. **Trunk**, Martin, von Hornbach.

2. für einfache Volksschulen:

Alfery, Ferdinand, von Thannheim. **Bader**, Julius, von Aach. **Blattner**, Konrad, von Markdorf. **Böhler**, Karl, von Umkirch. **Braun**, Christoph, von Wiesloch **Groppp**, Jakob, von Seckenheim. **Homburger**, Wilhelm, von Frickingen. **Keck**, Karl, von Glatt. **Kirchgessner**, Joseph, von Reinhardtsachsen. **Koch**, Emil, von Reichenbach. **Mayer**, Franz, von Stühlingen. **Meyer**, Eugen, von Busenbach. **Ott**, Karl, von Immeringen. **Pfeffer**, Gottlieb, in Imnau. **Rub**, Karl, von Ehrenstetten. **Schmid**, Friedrich, von Immeringen. **Stoffler**, Johann, von Boll. **Straub**, Julius, von Engen. **Winterroth**, August, von Orschweier.

Unter die Volksschulkandidaten ist aufgenommen worden: **Bernhard**, Julius, von Waltershofen.

Volksschulen.

Versetzungen und Ernennungen: **Glatt**, Karl, Unterlehrer in Wiesleth, als Schulverwalter nach Bürchau. **Göckel**, Michael Johann, Unterlehrer in Gauangelloch, als Unterlehrer nach Wilhelmsfeld. **Gund**, Heinrich, Unterlehrer in Wilhelmsfeld, als Unterlehrer nach Gauangelloch **Konrad**, Hubert, Schulkandidat, als Unterlehrer nach Karlsdorf. **Späth**, Karl, Unterlehrer in Karlsdorf, als Hilfslehrer nach Karlsruhe. **Vaith**, August, Hilfslehrer in Messelhausen, wird Schulverwalter daselbst.

Staatseisenbahn-Verwaltung.

Versetzt wurden: **Seyfried**, Karl Friedrich Eisenbahnpraktikant, Expeditionsassistent in Karlsruhe, zur Versehung einer Stationsassistentenstelle nach Bretten, **Baldenaire**, Michael, Stationsassistent in Bretten, nach Karlsruhe, **Bauer**, Karl Friedrich, Eisenbahnassistent in Offenburg, nach Kehl, **Henninger**, Karl August, Expeditionsgehilfe in Singen, nach Appenweier, **Mayer**, O., Expeditionsgehilfe in Hansach, nach Brennet a. Rh., **Furtwängler**, Karl, Expeditionsgehilfe in Waldshut, nach Triberg. **Bohrmann**, Heinrich, Expeditionsgehilfe in Mannheim, nach Rappenau, **Santo**, Emil, Expeditionsgehilfe in Bretten, nach Immendingen, **Schäfer**, Rudolf, Expeditionsgehilfe in Neckargemünd, nach Tauberbischofsheim, **Mandel**, Karl, Expeditionsgehilfe in Steinen, nach Lauenburg, **Schwendemann**, Karl, Lokomotivheizer in Lahr, nach Offenburg, **Schatz**, Thomas, Lokomotivheizer in Offenburg, nach Lahr, **Epp**, Philipp Jakob, Bureaudiener in Heidelberg, nach Karlsruhe, **Lichter**, Karl, Bahnwärter u. Billetausgeber in Schweigern, nach Reichholzheim, **Wittmann**, Karl, Weichenwärter in Neckarelz, zur Versehung des Bahnwarts- und Billetausgabedienstes nach Heinsheim, **Hirtle**, Karl, Weichenwärter auf W.-Station 13 der Höllenthalbahn, zur Versehung des Bahnwarts- und Billetausgabedienstes nach Hirschsprung.

Briefkasten.

Abonnent J. A. Sch. hier. Sie haben allerdings die Gefälligkeit gehabt, uns am 17. dieses Monats mitzutheilen, daß Herr Ph. Allesbach, Sohn des Herrn Zimmermeisters Allesbach hier, einen kleinen Knaben vom Ertrinken gerettet habe, nur haben Sie in der Eile vergessen, uns zu sagen, **wann** und **wo** sich die Sache abgespielt hat und sind Sie daher selbst schuld, wenn wir diese edle That nicht zur Kenntniß unserer Leser bringen konnten. Diese Vergeßlichkeit scheint Ihnen nachträglich selbst zum Bewußtsein gekommen zu sein, da Sie nunmehr Ihre erste flüchtige Notiz dahin ergänzen, daß das betreffende 3—4jährige Kind am 16. Mai, Nachmittags um 3 Uhr in den Hummelsgraben gefallen sei und sicher ertrunken wäre, wenn nicht Herr Allesbach sofort demselben nachgesprungen wäre und es dem nassen Elemente entrissen hätte. Um uns zur „sofortigen“ Aufnahme dieser auch weitere Kreise interessirenden Notiz zu „**zwingen**“, hätte es Ihrerseits nicht der kindischen Drohung bedurft, daß wir „andernfalls mindestens 20 Abonnenten verlieren würden.“ Wer uns eine, die Allgemeinheit interessirende wahre Thatsache meldet, leistet uns einen Dienst, und wir sind ihm dafür dankbar. Zur Aufnahme bestimmt uns dann nicht etwa „Zwang“ oder Drohung, sondern die eigene Entschließung darüber, ob eine Veröffentlichung **uns** passend erscheint oder nicht.

Treue Abonnentin hier. Gegen Schwitzen der Hände wird recht häufiges Waschen derselben mit kaltem, frischem Wasser und Trockenreibung derselben empfohlen. Das Uebel gilt übrigens für ein sehr hartnäckiges und schwer zu beseitigendes. — Gegen das Ausfallen der Haare bei gleichzeitiger Schuppenbildung wird neuerdings „Chloralhydrat-Lösung mit Erfolg angewendet. Waschungen mit Soda sind nicht anzurathen.

Abonnent W. hier. So schmeichelhaft es einerseits für Sie sein mag, daß die Leute Ihre auf Mk. 4 bewerthete Photographie nicht gutwillig herausgeben, so schwierig erscheint anderseits die Anwendung eines Zwanges gegen Personen, die in London wohnen, wegen eines verhältnißmäßig so kleinen Werthes, zumal Sie unaufgefordert Ihr Bild einsandten. Uebrigens ist es auch nicht unmöglich, daß das Bild auf dem Heimwege verloren ging. Schreiben Sie einmal dem Lord-Major Ihren Kummer, legen Sie Couvert mit Ihrer Adresse und Portobetrag bei, vielleicht verhilft er Ihnen zu Ihrem Rechte.

Abonnent G. K. hier. Es wird unterschieden zwischen „Musterschutz“ und „Patentschutz“. Ersterer ist sehr billig und kostet nur einige Mark, während die Patentirung eines Gegenstandes auf die Dauer mehrerer Jahre gleich in die Tausende geht. In allen Dingen über Musterschutz und Patentschutz erhalten Sie die zuverlässigste Auskunft bei dem Syndikus unserer Handelskammer, Herrn Dr. Landgraf hier.

Langjähriger Abonnent A. K. hier. Der Weg von Mannheim nach Karlsruhe beträgt auf der Hauptbahn über Heidelberg 73 Kilometer, auf der Rheinthalbahn über Graben 62 Kilometer.

Abonnent G. hier. Warten Sie ruhig die Veröffentlichung der Vollzugs-Verordnung zum neuen Beamtengesetz ab; die Publikation derselben steht bevor. Die Berathung über diese Materie ist eben erst vollendet. Wir versprechen Ihnen, Ihre Sache im Auge zu behalten, wollen aber selbst erst die Vollzugsverordnung abwarten, welche den nöthigen Aufschluß geben wird.

Abonnent P. A. Die Veröffentlichung Ihrer anonymen Zuschrift würde für uns Unannehmlichkeiten, vielleicht sogar Klage zur Folge gehabt haben.

Abonnent A. B. hier. Die Klausel, wonach der Verkäufer sich das Eigenthumsrecht bis zur vollständigen Befriedigung vorbehält, ist rechtsgültig. Da also die betreffenden Möbel erst in dem Augenblick in Ihr Eigenthum übergehen, wenn sie ganz bezahlt sind, so kann der Vermiether die Entfernung der Mobilien aus der Wohnung durch Ihren Gläubiger nicht hindern. Legt der Vermiether trotzdem Beschlag auf diese Fahrnisse, so muß Ihr Verkäufer sein Eigenthumsrecht an denselben auf dem Klagewege geltend machen.

Abonnent P. hier. Der Miether eines **möblirten** Zimmers kann nach hiesigem Ortsgebrauche mit 14tägiger Frist kündigen, auch wenn **monatliche** Zahlung ausbedungen ist

Abonnent S. Z. hier.

„Sacher—Masoch
Mach—er ka—Soch!“

ist gut. Danke bestens!

Abonnent G. N. hier. Der einzige deutsche Champagner, der beim Kaiser-Festmahle in Bremen auf den Tisch kam, war Matthäus Müller Cabinet, der zum Toastwein ausersehen war, er kam somit zu den höchsten Ehren.

Abonnent hier. Falls keine Kündigungsfrist ausgemacht ist kommt es wegen der Heimzahlung auf die Vereinbarungen an, welche seiner Zeit bei der Hingabe des Darlehens getroffen worden sind. Ist auch da nichts ausgemacht worden, so ist das Darlehen jederzeit fällig, nur muß dem Schuldner eine mit der Höhe des Darlehens im richtigen Verhältnisse stehende kleine Frist zur Beschaffung des Geldes gewährt werden.

Mehrere Abonnenten. Fürst Bismarck war Mitglied des constituirenden **norddeutschen** Reichstags als Vertreter der beiden Jerichow'schen Kreise; er hatte von 15,641 Stimmen 10,362 erhalten. Gleichzeitig war er in Elberfeld-Barmen gegen Forkenbeck und den Sozialdemokraten von Schweitzer aufgestellt worden. Hier erhielt Bismarck 6522, Forkenbeck 6122 und Schweitzer 4674 Stimmen. In der Stichwahl stimmten die Sozialdemokraten für Bismarck, „weil dieser das allgemeine Wahlrecht eingeführt habe,“ und er siegte mit 10,187 Stimmen gegen Forkenbeck, der nur 6974 Stimmen erhielt. Bismarck nahm aber für Jerichow an. Späterhin konnte Bismarck überhaupt eine Candidatur nicht mehr annehmen, weil die Verfassung es verbot, daß ein Mitglied des Bundesraths zugleich Mitglied des Reichstags sein könne.

Abonnent W. hier. Der Vorsitzende der Budget-Commission ist der Centrumsmann **Huene**, sein Stellvertreter der Freisinnige **Baumbach**, die Schriftführer sind der Nationalliberale **Siegle**, der Demokrat **Härle**, der Konservative **Frege** und der Reichsparteiler **Müller**. — Der VI. Commision des Reichstags zur Vorberathung des Gesetzentwurfs betreffend die Gewerbegerichte gehören 21 Mitglieder an, von den Nationalliberalen auch Dr. Miquel.

Abonnentin A. M. hier. Ferida, die Tochter von Dr. Emin Pascha ist fünf Jahre alt; ihre verstorbene Mutter war eine Abessynierin, das Kind ist aber beinahe weiß. Zur Zeit ist das kleine Mädchen bei Herrn Marianos, dem Dollmetscher der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft zu Bagomoyo in Pension untergebracht.

Hippologe hier. Wir haben mit großem Interesse die betreffende hippologische Studie gelesen und sind gespannt auf die weiteren Artikel, in denen sich dieser Reitersmann, der mit der deutschen Sprache eine wahre Babenia-„Stiebelschäfe“ anstellt, über das „andere Pferdematerial“ ausspricht und gleich dem Clown Little Fred „neue Gesichtspunkte herausholen wird.“

Abonnent N. N. hier. Die Kaiserin Eugenie von Frankreich ist noch nicht so alt, wie Sie annehmen, sondern am 6. Mai erst 64 Jahre alt geworden.

Abonnent E. hier. Man macht die Zeitungen für Erwachsene und nicht für Kinder; für Letztere gibt es eigene Kinderzeitungen.

Abonnent X. Y. Z. Besten Dank für die freundliche Zusendung des Blattes; wir würdigen dasselbe keiner Beachtung. Seine politischen Anzapfungen gehören in das Gebiet agriculturchemischer Versuche.

Abonnent S. hier. „**Meterzentner**“ in der Bedeutung des allgemeinen Sprachgebrauchs, wonach darunter ein Gewicht von 200 Pfund oder 100 Kilogramm, also ein **Doppelzentner** verstanden wird, ist ein total falscher Ausdruck, wie das auch in der Zeitschrift des Allgemeinen deutschen Sprachvereins nachgewiesen wird. Ursprünglich bedeutet der Ausdruck Meterzentner eine Arbeitsleistung; wenn man sagt: eine Bahnverwaltung hat 1 Million Meterzentner geleistet, so heißt das nicht, sie hat 1 Million Doppelzentner beliebig weit gefahren, sondern sie hat eine Arbeit in solchem Betrage geleistet, als ob 1 Million Zentner 1 Meter weit oder 1000 Zentner 1 Kilometer weit gefahren seien. Man sollte daher den Ausdruck Meterzentner im Sinne eines Doppelzentners thunlichst vermeiden und dafür lieber gleich Doppelzentner sagen.

Abonnent N. N. hier. Sie fragen, wie folgende Notiz eines hiesigen Blattes zu verstehen sei:

— **Speyer**, 12. Mai. Auf Veranlassung der kgl. Regierung hat heute Abend das Gendarmeriekorps-Kommando **auf telegraphischem Wege** eine größere Anzahl von Gendarmen nach dem Streikgebiet St. Ingbert entsendet.

Wahrscheinlich sind das die neuesten „berittenen Gendarmen“, die auf den Telegraphendrähten von Speyer nach St. Ingbert geritten sind.

Ebenso erheiternd wirkt übrigens folgende Notiz, die wir dieser Tage im „Straubinger Tagblatt“ lasen:

„Es folgten nun auf einem Schimmel der Schloßbeneficiat, der Bürgermeister und 20 Mitglieder des Georgivereins.“

Zweiundzwanzig Mann auf einem einzigen „patriotischen“ Schimmel, das ist doch auch Thierquälerei!

Abonnent F. W. B. Hockenheim. Die Musikalienhandlungen von **Sohler**, **Donecker**, **Hasdenteufel** oder **Heckel** werden Ihnen das Gewünschte wohl besorgen können; andernfalls fragen Sie bei musikalischen Instrumentenmachern nach.

Abonnent G. P. Weinheim. Gegen die Kräuselkrankheit der Pfirsichbäume wird empfohlen, sogleich, wenn sich die Krankheit zeigt, sämmtliche Spitzen der Sommerzweige, namentlich diejenigen mit gekräuselten Blättern abzukneipen oder abzuschneiden. Dasselbe Mittel wendet man auch bei den Kirschenbäumen an.

Abonnent A. S. Lörrach. Freundlichen Dank für Ihre Zusendung des „Oberbadischen Volksblatts“ Nr. 53 vom 4. Mai l. Js. Wenn jenes Blatt sich erfrecht zu behaupten, daß der „Amtsverkündiger in Mannheim unter amtlicher Aegide in Antisemitismus mache,“ so ist das eine grobe Unwahrheit. Der Amtsverkündiger in Mannheim macht weder mit, noch ohne amtliche Aegide in Antisemitismus. Wenn aber irgend etwas zur Verhetzung der Confessionen und Stände beiträgt, so sind es vor allem die Organe von der Observanz des „Oberbadischen Volksblattes“ mit ihrem „rüden“ Ton.

Abonnent B. Darmstadt. Die ersten Ziffern beziehen sich auf Körperlänge, die zweiten auf Brustumfang; die römischen Ziffern und Buchstaben auf die betreffenden Absätze des Anhanges zur Rekrutirungsordnung, in welchem die in Betracht kommenden Fehler aufgeführt sind. Wenn Sie dieselben erfahren wollen, so wird Ihnen auf dem Bezirkskommando Auskunft ertheilt werden. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir Ihnen auf Grund der bisherigen Loosungsscheine die Eintheilung zur Ersatzreserve, bei welcher Sie schlimmsten Falls auf wenige Wochen zur Dienstleistung eingezogen werden, in Aussicht stellen.

MARCHIVUM

Bekanntmachung.

Die Handhabung der Straßenpolizei in Mannheim betr.

(139) Nr. 51,446. Nachstehend bringen wir eine ortspolizeiliche Vorschrift, betreffend die Straßenpolizeiordnung für die Stadt Mannheim, welche von dem Großh. Herrn Landeskommissär für vollziehbar erklärt worden ist, mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß, daß die Bestimmungen in § 39 dieser Vorschrift nach Ablauf eines Monats vom Tage der Veröffentlichung an von Seiten der Fuhrwerkbesitzer beobachtet sein müssen. Die übrigen Bestimmungen erhalten sofortige Giltigkeit und wird deren Durchführung strengstens überwacht werden, um den völlig regellosen Verkehr auf den Straßen hiesiger Stadt in thunlichster Bälde zu ordnen. Wir werden insbesondere die Fuhrwerkbesitzer dafür verantwortlich machen, wenn sie unzuverlässigen Personen die Leitung ihrer Gespanne überlassen. 78670

Mannheim, den 14. Mai 1890.

Großh. Bezirksamt:
Wild.

Ortspolizeiliche Vorschrift.

Auf Grund des § 366[10] R.-St.-G.-B. und § 24 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 12. Mai 1882 „Straßenpolizei betr." ergeht mit Zustimmung des Stadtraths und mit Genehmigung Großh. Herrn Landescommissärs folgende

Straßenpolizeiordnung für die Stadt Mannheim:

I. Benützung der öffentlichen Straßen und Plätze.

§ 1.
Vorbemerkung.

Als öffentliche Straßen im Sinne dieser Vorschrift gelten neben öffentlichen Plätzen und Brücken, auch Privatstraßen, welche dem öffentlichen Verkehr geöffnet sind.

§ 2.
Aufstellung und Lagerung von Gegenständen. Veränderungen am Straßenkörper.

Die Benützung der öffentlichen Straßen zur Aufstellung und Lagerung von, den freien Verkehr behindernden Gegenständen oder zu gewerblichen Zwecken, sowie jede Veränderung der Straßenoberfläche durch Grabarbeiten Seitens Privater ist mit den nachverzeichneten Ausnahmen ohne vorherige Erlaubnis des Bezirksamtes verboten.

§ 3.
Vorübergehende Benützung der öffentlichen Straßen.

Die Erlaubnis zur vorübergehenden Benützung der öffentlichen Straßen wird hiermit im Allgemeinen ertheilt:

1. Den Wirthen zur Aufstellung der bei ihnen einkehrenden Fuhrwerke.
2. Bei mangelndem Hofraum und mangelnder Einfahrt, zum Zerkleinern des Holzes für den Haushaltungsbedarf und zur Lagerung der Kohlen bis zum Einwurf in die Keller.
3. Bei Vornahme von Bauten und baulichen Ausbesserungen zur Lagerung von Baumaterialien nach Maßgabe der diesbezüglichen Bestimmungen der städtischen Bauordnung.

In allen diesen Fällen muß die Aufstellung und Lagerung so erfolgen, daß höchstens ein Drittel der Fahrbahn benützt, der Fuhrwerksverkehr möglichst wenig gestört, der Zugang zu den benachbarten Häusern und der Verkehr auf den Gehwegen nicht erschwert und der Wasserablauf in der Straßenrinne nicht gehemmt wird.

Dem Bezirksamt bleibt vorbehalten, nöthigen Falls diese Ausnahmen zu beschränken und die zur Verhütung von Verkehrsstörungen nothwendig scheinenden Anordnungen zu treffen.

§ 4.
Beleuchtung von Verkehrshemmnissen während der Nachtzeit.

Alle Hemmnisse des Straßenverkehrs sind von Eintritt der Dunkelheit an während der ganzen Nachtzeit je nach Bewandtniß der Umstände durch eine oder mehrere nach allen Seiten hellleuchtende, vollständige Straßensperrungen (§ 27) durch rothe Laternen bemerklich zu machen.

§ 5.
Das Be- und Entladen von Fuhrwerken auf den Straßen.

Das Be- und Entladen von Fuhrwerken auf der Straße hat so zu geschehen, daß dadurch der Verkehr namentlich auf den Gehwegen möglichst wenig gestört, jedes unnöthige Geräusch und das Scheuwerden von Zugthieren vermieden wird; auch ist dasselbe stets mit hinreichenden Arbeitskräften vorzunehmen und ohne Unterbrechung zu Ende zu führen.

Wo die Beschaffenheit und die Zugänge der Grundstücke es gestatten, hat das Be- und Entladen von Fuhrwerken überhaupt nicht auf der Straße, sondern innerhalb der Grundstücke zu geschehen.

§ 6.
Transport von Fässern, Kisten ꝛc.

Fässer, Kisten, Ballen u. dergl. müssen, wenn sie auf oder abgeladen oder aus Häusern heraus- bezw. in solche hineingeschafft werden sollen, so gehandhabt werden, daß die damit beschäftigten Personen sie jederzeit anzuhalten im Stande sind.

§ 7.
Errichtung von Handelsstellen.

Die Errichtung von Handelsstellen auf öffentlichen Straßen außerhalb der Marktplätze oder auf den Marktplätzen außerhalb der Marktzeit ist ohne Unterschied, ob die Handelsstelle mit einem von dem Inhaber betriebenen offenen Ladengeschäft in Verbindung steht oder nicht, nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis des Bezirksamts mit Zustimmung des Stadtraths gestattet.

§ 8.
Bewegliche Vordächer, Schilder, Auslagevorrichtungen.

Bewegliche Vordächer aus Leinwand müssen in der Höhe mindestens 2.10 Meter von dem Gehweg abstehen, Schilde, Beleuchtungsvorrichtungen u. dgl. mindestens 2.50 Meter. Dieselben dürfen nicht über 2 Meter von der Hausflucht vorspringen und die Breite des Gehweges nicht überschreiten.

Automaten, Auslagekasten und dergl. dürfen nicht über die nach der städtischen Bauordnung zulässige äußerste Ausladung von Gebäudetheilen vorspringen.

Auslagevorrichtungen an Häusern, welche keine oder eine geringere als die nach der städtischen Bauordnung zulässige Sockelausladung haben, dürfen nicht mehr als 15 Cm. über die Baufluchtlinie hervorragen.

Bewegliche Auslagevorrichtungen sind während der Nachtzeit zu entfernen oder einzuziehen.

Ausnahmen hiervon sind nur mit besonderer Genehmigung des Bezirksamts und nur unter der Voraussetzung zulässig, daß dadurch keine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Gehwegverkehrs herbeigeführt wird.

Die Thüren und Thorflügel der Einfahrten dürfen beim Oeffnen den Verkehr auf den Gehwegen nicht hindern und wenn sie nach außen sich öffnen nicht über die Fluchtlinie vorstehen. (vergl. die einschlägigen Bestimmungen der städtischen Bauordnung).

§ 9.
Das Aushängen oder Aufstellen von Verkaufsgegenständen, Zierpflanzen, Tischen ꝛc.

Das freie Aushängen oder Aufstellen von Verkaufsgegenständen an der äußern Wand der Häuser, das Aufstellen von Zierpflanzen, Stühlen, Bänken, Tischen zu gewerblichen Zwecken sowie die Befestigung von Schuheisen auf den Gehwegen ist untersagt und nur mit besonderer Genehmigung des Bezirksamts statthaft. (§ 11 der Gehwegordnung.)

§ 10.
Werfen, Schleudern, Abbrennen von Feuerwerk ꝛc.

Es ist untersagt auf den öffentlichen Straßen mit Steinen oder Schneeballen zu werfen, mit Schleudern zu schleudern, Drachen steigen zu lassen und Feuerwerkskörper abzubrennen.

Es ist nicht erlaubt, daß sich Kinder auf offener Fahrbahn umtummeln, an Wagen anhängen oder zur Winterszeit auf öffentlichen Plätzen, auf der Fahrbahn der Straße, den öffentlichen Plätzen oder den Gehwegen schleifen.

Das Ueberspringen von Einfriedigungen und Barrieren, welche zum Schutze öffentlicher Anlagen, von Denkmälern u. dergl. dienen, ist verboten.

§ 11.
Umherlaufenlassen von Hausthieren, Transport von Spiegeln, Handhabung von Dampfmaschinen.

Es ist ferner untersagt, Geflügel oder andere landwirthschaftliche Nutzthiere auf den Straßen umherlaufen zu lassen, Pferde und Rindvieh an den öffentlichen Brunnen zu tränken.

Spiegel müssen beim Transport durch die Straßen auf der Glasseite mit Tüchern verhüllt werden. Fässer dürfen nicht durch die Straßen gerollt werden.

Der Dampf von Straßenwalzen, Abortentleerungsmaschinen und anderen durch Dampf getriebenen Maschinen, deren Benützung nach § 20 der Verordnung vom 19. Dezember 1884 auf den Straßen gestattet ist, darf dann nicht abgelassen werden, wenn in der Nähe befindliche Zug- und Reitthiere dadurch scheu gemacht werden können.

§ 12.
Befestigung der nach der Straße aufschlagenden Läden.

Sämmtliche Fensterläden sind mit zweckmäßigen Vorrichtungen zum Anlegen an die Wand und zur Befestigung im geschlossenen Zustand zu versehen. Die Hauseigenthümer bezw. deren Stellvertreter sind verpflichtet, bei stürmischem Wetter für hinreichende Befestigung der Läden Sorge zu tragen.

Die Fensterläden der Erdgeschosse sind mit gehöriger Vorsicht insbesondere mit Beachtung etwa außen vorübergehender Personen zu öffnen und alsbald nach geschehener Oeffnung fest und sicher anzuhängen. Dieselben dürfen in keinem Fall nur halb geöffnet werden. Kellerläden sind geschlossen oder an der Wand befestigt zu halten.

Die Fensterläden ebener Erde und die Hausthüren müssen während der Nachtzeit geschlossen werden.

Fenstergitter und Befestigungsvorrichtungen für Läden u. dgl. dürfen nicht soweit vorstehen, daß Vorübergehende hierdurch beschädigt werden können.

§ 13.
Gefahrdrohendes Aufstellen von Gegenständen.

Blumentöpfe und Gegenstände, welche durch Herabfallen Vorübergehende beschädigen können, dürfen ohne ausreichende Befestigung durch Latten oder eiserne Stangen nicht außerhalb der Fenster oder auf Balkonbrüstungen und Tragsteinen aufgestellt werden. Bei stürmischem Wetter sind die Baugerüste durch besondere Vorrichtungen, Anbinden mit Seilen, Aufstellen von Stützen gegen das Umfallen nach dem öffentlichen Verkehrsraum zu sichern.

§ 14.
Füllen von Fässern.

Bei der Füllung von Fässern dürfen die Schläuche nicht über den Gehweg gespannt, sonder müssen auf denselben aufgelegt werden. Nach Eintritt der Dunkelheit sind dieselben zu beleuchten. (§ 4 der Vorschrift).

§ 15.
Das Feilbieten von Blumen ꝛc.

Das Feilbieten von Blumen, Obst, Backwaaren, Zündhölzern u. dergl. auf den Straßen und öffentlichen Plätzen durch Kinder unter 14 Jahren ist untersagt.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind für Uebertretung dieses Verbots durch die Kinder mit verantwortlich.

§ 16.
Vornahme von Versteigerungen, Ausrufen von Waaren ꝛc.

Die Vornahme von Versteigerungen auf öffentlicher Straße ist verboten.

Den Lumpensammlern ist das Ausrufen auf den Straßen untersagt. Die Maschinen der Messer- und Scheerenschleifer dürfen nicht auf der Straße oder den öffentlichen Plätzen in einer den öffentlichen Verkehr hindernden Weise aufgestellt werden.

Beim Ausrufen von Waaren u. dgl. ist das allzuhäufige und übermäßig laute Rufen zu unterlassen; ebenso haben die Führer von Kohlen-, Eis-, Milch- und Abfuhrwagen die Glocken- oder Pfeifensignale, durch welche sie auf ihre Annäherung aufmerksam machen, nicht in überlauter Weise und nur in größeren Pausen zu geben.

§ 17.
Veranstaltung von Aufzügen.

Die Veranstaltung von Aufzügen, Fackel- und Lampionzüge durch die Straßen der Stadt ist nur mit bezirksamtlicher Erlaubnis und unter Beobachtung der zur Freihaltung des Verkehrs und zur Sicherung gegen Feuersgefahr getroffenen Anordnungen statthaft.

§ 18.
Gewerbsmäßige Musikaufführungen.

Für gewerbsmäßige Musikaufführungen auf den öffentlichen Straßen sind die Bestimmungen in § 33 b der Gewerbeordnung und § 57 der bad. Vollzugsverordnung hiezu vom 23. Dezember 1889 maßgebend.

Wer nicht gewerbsmäßig Musikaufführungen auf den Straßen hiesiger Stadt veranstalten will, hat hiezu bezirksamtliche Erlaubnis einzuholen. (§ 63 Pol.-St.-G.-B.)

Auf im Dienst befindliche Militärkapellen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 19.
Anhaften von Plakaten.

Plakate dürfen auf den Straßen an anderen Stellen, als an den hiefür bestimmten Plakattafeln, Plakatsäulen u. dgl. ohne Genehmigung des Grundstücksbesitzers nicht angeschlagen werden.

Die Befugnis der öffentlichen Behörden, ihre Bekanntmachungen Erlasse und Anzeigen auch an anderen Orten anzuschlagen, wird hierdurch nicht berührt. (vergl. auch Art. 3 des bad. Einf.-Ges. zum Reichspreßgesetz.)

§ 20.
Anschlagsäulen, Anschlagtafeln.

Anschlagsäulen, Anschlagtafeln, oder sonstige Vorrichtungen zum Anheften von Plakaten, Geschäftsanzeigen, Zeitungen ꝛc. dürfen nur mit Genehmigung des Bezirksamts und mit Zustimmung des Stadtraths in den Straßen und an öffentlichen Plätzen angebracht werden.

§ 21.
Das böswillige Beschädigen und Verunstalten von Bekanntmachungen und Plakaten.

Das böswillige Abreißen, Beschädigen und Verunstalten angeschlagener, öffentlicher Bekanntmachungen, Anordnungen oder der an den Plakattafeln und Plakatsäulen angehefteten Privatplakate ist verboten und nach §§ 134, 303, 304 und 360, Ziff. 11 R.-St.-G.-B. strafbar.

§ 22.
Verbrennen von Gegenständen und Theerkochen.

Das Verbrennen von Gegenständen, das Kochen von Asphalt, Theer und anderen brennbaren Substanzen, das Anspichen der Fässer und die Vornahme ähnlicher feuergefährlicher Handlungen ist auf öffentlichen Straßen und Plätzen ohne bezirksamtlicher Erlaubnis untersagt.

§ 23.
Provisorische Umzäumung von Grundstücken an unbebauten Straßen.

Grundstücke an unbebauten Straßen und Straßendämmen müssen, sofern es die öffentliche Sicherheit erfordert, nach Anordnung der Baupolizeibehörde bis zu ihrer Ueberbauung provisorisch mit einem Latten-, Bretterzaun oder einer Brustwehr eingefriedigt werden. (§ 12 Abs. 2 der städt. Bauordnung).

Bezüglich der Anbringung von Bauzäunen, Baugerüsten, Warnungszeichen bei Dachreparaturen vergl. die einschlägigen Bestimmungen der städtischen Bauordnung.

§ 24.
Schutz öffentlicher Baumpflanzungen.

Zum Schutze öffentlicher Baumpflanzungen gegen Beschädigung durch Bau- oder Grabarbeiten hat der betr. Unternehmer vor Beginn der Arbeiten, an den einzelnen Bäumen eine widerstandsfähige Umzäunung anzubringen, der von der Umzäunung eingeschlossene Raum ist von Schutt, Erde, Kalk ꝛc. freizuhalten.

§ 25.
Schneefänger an Dachflächen.

Dachflächen, bei welchen die Gefahr der Schneeabrutschung besteht, müssen, soweit sie nach der Straße zu abfallen, mit Schneefängen versehen sein. Es gilt dies insbesondere für alle Dachflächen mit Schiefereindeckung und für solche mit Ziegeldeckung, deren Neigungswinkel 45° oder mehr beträgt.

§ 26.
Hausnummern, Straßenschilder, Laternen ꝛc.

Jedes Haus ist von dem Eigenthümer nach Vorschrift des Stadtraths mit der im Feuerversicherungsbuch für dasselbe vorgesehenen Nummer zu versehen. Die Hausnummern sind stets in gut leserlichem Zustande zu erhalten. Die Grundstücksbesitzer haben dafür Sorge zu tragen, daß das Auffinden der an ihren Häusern oder den Einfriedigungen ihrer Grundstücke angebrachten Hausnummern, Straßenschilder, Marken für Wasser- und Gasleitung und andere derartige öffentliche Markzeichen, deren Anbringung sie zu dulden haben, sowie die Zugänglichkeit zu öffentlichen Wandlaternen nicht durch Firmenschilder, Beleuchtungsvorrichtungen, Vordächer oder auf andere Weise gehindert oder erschwert wird.

§ 27.
Straßensperre bei Grabarbeiten und bei besonderen Anlässen.

Wird von Seiten eines Privaten oder einer Behörde die Absperrung einer Straßenstrecke oder eines Straßentheils behufs Vornahme von Grabarbeiten beabsichtigt, so ist neben der Erlaubnis des Stadtraths in jedem einzelnen Falle bezirksamtliche Genehmigung einzuholen. § 8. der Verordnung vom 12. Mai 1882 „Straßenpolizei betr. vergl. auch § 2 dieser Vorschrift). Das Bezirksamt hat zu prüfen, ob die Absperrung aus dem angegebenen Grunde statthaft und ob eine Veröffentlichung nothwendig ist. Die Absperrung ist am Tage durch Anbringung von Warnungszeichen mit der Aufschrift „Abgesperrt", Nachts durch Aufhängen rother Laternen kenntlich zu machen.

In schweren Krankheitsfällen kann auf Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses von dem Bezirksamt angeordnet werden, daß die Straße für den durchgehenden Verkehr gesperrt wird und jede geräuschvolle Thätigkeit auf der Straße vor dem von dem Kranken bewohnten Hause zu unterbleiben hat; auch kann gestattet werden, daß die Straße mit einem den Schall dämpfenden Material gedeckt wird.

Die Absperrung erfolgt auf Weisung des Bezirksamtes durch das städt. Tiefbauamt auf Kosten der Veranlasser.

§ 28.
Schutz der zur Sperre getroffenen Anordnungen.

Jede unbefugte Veränderung an dem zur Sperrung einer Straße, eines Platzes oder von Theilen derselben, aufgestellten Zeichen oder die Nichtbeachtung solcher und ähnlicher die Ordnung des Straßenverkehrs bezweckender, öffentlicher Anschläge und Warnungen ist strafbar. (§§ 109 u. 121 P.St.G.B.)

II. Vorschriften über den Fußgängerverkehr.

§ 29.
Allgemeines.

Der Fuhrwerk- und Reiterverkehr hat sich auf die dafür bestimmten Fahrbahnen, Fahr- und Reitwege zu beschränken.

Die Benützung der Gehwege bleibt dem Fußgängerverkehr vorbehalten.

§ 30.
Ausweichen der Fußgänger auf den Gehwegen.

Das Ausweichen der Fußgänger auf den Gehwegen hat da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, nach rechts zu geschehen. Bei besonderen Anlässen kann angeordnet werden, daß auf jeder Seite der Straße nur in einer Richtung gegangen werden darf.

Es ist verboten, den Verkehr auf den Gehwegen durch ungerechtfertigtes Stehenbleiben zu hindern.

§ 31.
Verbot des Reitens und Fahrens auf den Gehwegen, sowie des Tragens umfangreicher Gegenstände.

Es ist untersagt, auf den Gehwegen zu reiten, mit Wagen, Handwagen, Karren, Schlitten oder mit Velocipeden zu fahren, Zugthiere oder Schlachtvieh zu führen oder zu treiben, Hunde an langer Leine zu führen und Gegenstände zu befördern, welche wie Kisten, Leitern, Tragkörbe, Farbkübel, Fleischermulden die Vorübergehenden zu belästigen, zu beschädigen oder zu verunreinigen geeignet sind.

§ 32.
Tragen von Schirmen, Stöcken, Sensen, Gewehren auf Straßen und Gehwegen.

Es ist untersagt, Stöcke, Schirme und andere Gegenstände auf Straßen und Gehwegen in einer Weise zu tragen, daß dadurch Vorübergehende verletzt werden können.

Gewehre dürfen auf den Gehwegen nur mit zu Boden gekehrter Mündung, Sensen nur abgeschlagen getragen werden. Geladene Gewehre dürfen auf den Straßen der Stadt überhaupt nicht getragen werden.

§ 33.
Verbot des Marschirens in geschlossenen Abtheilungen auf den Gehwegen. Abladen von Holz u. Kohlen.

Das Antreten und Marschiren geschlossener Abtheilungen auf den Gehwegen ist untersagt.

Wagen, Karren ꝛc. sind mit thunlichster Vorsicht und Beschleunigung aus den Thoreinfahrten über die Gehwege zu schaffen; ein Beladen von Fuhrwerken auf den Gehwegen ist untersagt.

Beim Verbringen von Kohlen, Holz u. dgl. in die Kellerräume ist der Gehwegverkehr möglichst wenig zu behindern. Das Einwerfen der Kohlen und des Holzes hat unmittelbar nach dem Abladen zu erfolgen. Nach Abräumung der Fahrbahn ist der Gehweg alsbald durch Ueberschütten mit Wasser gründlich zu reinigen. (§ 91 dieser Vorschrift.)

§ 34.
Gehwegsperre bei Vornahme von Arbeiten an der Außenseite der Gebäude.

Bei Vornahme von Arbeiten an der Außenseite der Gebäude, wie Abwaschen des Verputzes, Einsetzen und Abnehmen der Läden und Vorfenster ist der Gehweg in gleicher Weise, wie dies in der städtischen Bauordnung bei Vornahme von Dachreparaturen vorgeschrieben ist, durch zwei aufgestellte Latten oder Stangen zu sperren. Die Aufhebung der Sperre ist thunlichst zu beschleunigen.

III. Vorschriften über den Fahr- und Reitverkehr.

§ 35.
Fähigkeit zur selbstständigen Leitung von Fuhrwerken.

Auf öffentlicher Straße darf Niemand fahren, reiten oder Vieh treiben, welcher hiezu nicht befähigt oder dessen nicht kundig ist.

Personen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, ist die selbstständige Leitung eines mit Pferden bespannten Fuhrwerks oder die selbstständige Begleitung eines Viehtransports nicht gestattet.

Strafbar ist auch, wer solchen Personen die Leitung und Beaufsichtigung eines Fuhrwerks oder Pferde zum Reiten oder Viehtransporte anvertraut.

§ 36.
Schlafen und Trunkensein des Fuhrmanns.

Der Fuhrmann muß, so lange er sein Gespann leitet, nüchtern sein und darf auf dem Fuhrwerk nicht schlafen.

Die Zügel muß er stets in der Hand halten oder, sofern er neben dem Fuhrwerk hergeht, so an demselben anhängen, daß er sie in jedem Augenblick erfassen kann.

Die auf der Fahrbahn sich bewegenden Fußgänger muß er insbesondere bei Straßenkreuzungen durch lautes Anrufen rechtzeitig zum Ausweichen auffordern.

§ 37.
Platz für den Fuhrmann.

Der Platz für den Fuhrmann muß auf den Fuhrwerken so angebracht sein, daß demselben freie Aussicht nach allen Seiten ermöglicht ist.

Fuhrwerke, bei welchen dies nicht möglich ist, dürfen im Innern der Stadt nicht vom Wagen aus gelenkt werden. Bei solchen Fuhrwerken hat der Fuhrmann auf der linken Seite des Gespanns nebenher zu gehen. Den Fuhrleuten ist verboten, während der Fahrt auf einem seitlich am Wagen angebrachten Brett oder auf der Deichsel zu sitzen.

§ 38.
Verbot der Benutzung abgetriebener oder mit auffälligen Schäden und Krankheiten behafteter Zugthiere.

Mit ansteckenden Krankheiten oder mit auffälligen Schäden behaftete Zugthiere dürfen nicht eingespannt werden. Abgetriebene Zugthiere, sowie Durchgänger und Schläger dürfen auf öffentlicher Straße nicht benutzt werden.

Bissigen Pferden sind Maulkörbe anzugeben.

§ 39.
Beschaffenheit der Fuhrwerke. Firmentafeln.

Alle Wagen und Schlitten müssen mit fester Deichsel oder Lanne versehen sein.

Die in hiesiger Stadt verkehrenden Lastwagen zum Transport von Waaren, Kohlen, Backsteinen, Sand, Kies, Schutt, Bier ꝛc. müssen mit dem Namen und Wohnort oder der Firma des Eigenthümers und falls derselbe mehrere derartige Fuhrwerke hält, überdies noch mit einer besonderen Nummer bezeichnet sein.

Die Bezeichnung ist an dem Fuhrwerk selbst oder auf einer an demselben fest angehefteten Tafel in deutlicher, unverwischbarer und mindestens 5 Cm. hoher Schrift anzubringen.

§ 40.
Verbot der Ueberladung des Fuhrwerks. Beschaffenheit der Ladung.

Die Ladung darf die Leistungsfähigkeit der gebrauchten Zugthiere nicht überschreiten; sie muß auf dem Wagen durch Seile, Schutzbretter oder andere Vorrichtungen so befestigt sein, daß sie nicht herunterfallen kann. (Vergl. § 9 und 10 der Verordng. vom 12. Mai 1882 „Straßenpolizei betr.", § 10 der Kettenbrückenordnung und §§ 72 folg. dieser Vorschrift).

§ 41.
Schrotleitern.

Jedes Lastfuhrwerk muß Schrotleitern mit sich führen. Das Abladen schwerer Güter darf nur mittelst derselben oder unter Benutzung fester Fallmetzen erfolgen. Das Abwerfen schwerer Gegenstände auf das Pflaster und die Gehwegdeckung ist untersagt.

§ 42.
Geschirre, Doppelzügel, Kreuzzügel.
Verbot der Zopfzügel.

Die Geschirre müssen haltbar und stets in ordnungsmäßigem Zustande sein.

Der Gebrauch einfacher Leitseile, sog. Zopfzügel ist verboten.

Vom Bock dürfen Einspänner nur mit dem Doppelzügel, und Zweispänner nur mit dem Kreuzzügel gefahren werden.

Pferde müssen mit Gebiß aufgezäumt werden.

§ 43.
Schellengeläute im Winter.

Solange die Straßen mit Schnee bedeckt sind, müssen alle Fuhrwerke und Schlitten mit lauttönenden Rollen oder sonstigem Geläut gefahren werden.

MARCHIVUM

§ 44.
Trab- und Schrittfahren.

Kein Fuhrwerk darf schneller als im gemäßigten Trab fahren, die Gangart ist zu verkürzen in engeren Straßen, beim Umwenden, beim Einbiegen in andere Straßen, beim Passiren von Straßenkreuzungen, ferner überall wo ein ungewöhnlich starker Verkehr, von Wagen, Reitern und Fußgängern stattfindet oder die Durchfahrt durch Bauten oder in sonstiger Weise gehemmt ist. Das Aus- und Einfahren in Häuser und Höfe darf nur im Schritt geschehen.

§ 45.
Schrittfahren von Lastfuhrwerken. Besondere polizeiliche Anordnung zum Schrittfahren.

Fuhrwerke, welche nicht auf Federn ruhen oder in Federn hängen, desgleichen solche, welche nach ihrer Bauart oder Ladung bei schneller Fahrt ein starkes Geräusch verursachen, sowie aneinander gekoppelte Fuhrwerke dürfen nur im Schritt fahren.

Ferner ist nur im Schritt zu fahren, auf allen denjenigen Straßenstrecken, für welche dies durch Anschlag der Polizeibehörde ausdrücklich vorgeschrieben oder im einzelnen Falle durch Polizeibedienstete zur Vermeidung von Verkehrsstörungen angeordnet ist.

§ 46.
Rechtsfahren.

Alle Fuhrwerke haben, soweit nicht örtliche Hindernisse entgegenstehen, stets die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten. Schwerbeladenen Fuhrwerken ist, soweit es der Raum gestattet, von leichtem Fuhrwerk mit ganzer Spur auszuweichen. Will auf der linken Seite der Straße angehalten werden, so darf dahin nicht eher eingebogen werden, als es der Zweck erfordert. Das Nebeneinanderfahren mehrerer Fuhrwerke ist verboten.

§ 47.
Vorbeifahren.

Das Vorbeifahren geschieht links im Trab.

An Straßenkreuzungen, sowie überall sonst, wo wegen beengter Fahrbahn in verkürzter Gangart gefahren werden muß, darf nicht vorgefahren werden.

§ 48.
Fahren in der Reihe.

Ist bei der Fahrt von Fuhrwerken nach demselben Ort hin eine Reihenfolge von der Polizei angeordnet, so muß sich jedes später kommende Fuhrwerk dem letzten in der Reihe anschließen. Kein Fuhrwerk darf aus der Reihe ausbrechen, vorfahrende Fuhrwerke überholen oder sich gewaltsam in die Reihe eindrängen.

§ 49.
Ausweichen beim Begegnen geschlossen marschirender Truppen- und Feuerwehrabtheilungen.

Geschlossen marschirende Truppen- und Feuerwehrabtheilungen, Leichenzügen oder sonstigen öffentlichen Aufzügen, im Dienst befindlichen Fuhrwerken der Feuerwehr und den zur Besprengung und Reinigung der Straßen thätigen Apparaten müssen Fuhrwerke und Reiter ausweichen. Gestattet dies die Örtlichkeit nicht, so muß so lange stillgehalten werden, bis jene vorüber sind. Fuhrwerken der Feuerwehr gegenüber, welche auf die Brandstätte eilen, sind auch die vorbezeichneten Truppenabtheilungen, Aufzüge ꝛc. in gleicher Weise Raum zu geben bezw. stillzuhalten verbunden.

§ 50.
Umbiegen um Ecken und Umwenden der Fuhrwerke.

Das Einbiegen aus einer Straße in eine andere darf nicht in kurzer Wendung, sondern nur im weiten Bogen geschehen. Durch das Umwenden der Fuhrwerke dürfen andere in der Fahrt nicht gehemmt werden.

Schwerbeladene Wagen dürfen nicht durch gewaltsames Zurücktreiben der Pferde zurückgeschoben werden.

§ 51.
Anfahren der Fuhrwerke u. Stillhalten auf der Straße.

Das Anfahren der Fuhrwerke an die Hauseingänge darf nur im Schritt geschehen.

Zum Zweck des Anhaltens muß das Fuhrwerk an den Rand des Gehwegs fahren.

Gegenüber einem schon stehenden Fuhrwerk darf nur gehalten werden, wenn dies nicht zu vermeiden ist und der Verkehr nicht gehemmt wird.

Auf Straßenkreuzungen dürfen weder Fuhrwerke noch Reiter anhalten.

Will ein vorderes von mehreren Fuhrwerken anhalten oder umwenden, so hat der Fuhrmann seinen Hintermann durch Emporhalten der Peitsche ein Zeichen zu geben.

§ 52.
Anhalten bei Eisenbahnübergängen.

Sind Eisenbahnübergänge durch Barrieren gesperrt oder ist das Herannahen eines Zuges signalisirt, so müssen Fuhrwerke mindestens 25 Schritte von dem Bahnkörper entfernt anhalten und das Oeffnen der Barrieren abwarten.

§ 53.
Stehenlassen von Fuhrwerken auf der Straße.

Das Stehenlassen bespannter Fuhrwerke auf der Straße ohne Aufsicht ist im Allgemeinen verboten.

Führern von Fuhrwerken mit ruhigen an das Stillstehen gewöhnten Zugthieren ist jedoch gestattet, behufs Vornahme kurzer, mit der Verwendung der Fuhrwerke unmittelbar zusammenhängender Verrichtungen ihre Wagen unter Anwendung genügender Vorsichtsmaßregeln (Ablösen der Zugstricke, Anbinden des Leitseils ꝛc.) auf der Straße hart neben dem Gehweg stehen zu lassen, sofern dadurch der Verkehr keine wesentliche Störung erleidet. Diese Vorschrift findet auch auf die Fuhrwerke der städtischen Abfuhranstalt Anwendung.

§ 54.
Aufstellung der Droschken und der Dienstmannskarren.

Die Aufstellung der Droschken erfolgt nach den Bestimmungen der Droschkenordnung vom 3. Oktober 1882.

Den Dienstmännern und Packträgern ist gestattet, ihre Handwagen und Karren auf die von dem Bezirksamt nach Anhörung des Stadtraths bestimmten Plätze in einer Anzahl aufzustellen, welche der Zahl der in der Nähe aufgestellten Dienstmänner und Packträger entspricht. Die Wagen sind geordnet und mit möglichster Raumersparniß so aufzustellen, daß der Verkehr dadurch nicht gestört wird. An Sonn- und Feiertagen und während der Nachtzeit sind die Wagen und Karren von den öffentlichen Straßen und Plätzen zu entfernen. Die letztere Bestimmung findet auf die Wagen und Karren der am Bahnhof aufgestellten Dienstmänner und Packträger keine Anwendung. (Vergl. § 108 dieser Vorschrift.)

§ 55.
Beleuchtung während der Nachtzeit.

Während der Dunkelheit muß jedes auf öffentlicher Straße befindliche Fuhrwerk, einschließlich Handkarren, beleuchtet werden.

Personenfuhrwerke sind mit zwei zu beiden Seiten des Kutschersitzes anzubringenden Laternen, Lastfuhrwerke mit einer dergestalt anzubringenden Laterne zu beleuchten, daß das Licht derselben frei nach vornen fällt.

Wenn die Ladung eines Fuhrwerkes neben oder hinten soweit vorsteht, daß vorüberfahrende oder nachfolgende Fuhrwerke in der Dunkelheit dadurch gefährdet werden können, so muß dieser Theil der Ladung durch eine weitere Laterne besonders beleuchtet werden.

§ 56.
Verbot des Peitschenknallens.

Das Knallen mit der Peitsche ist — dringende Fälle zur Verhütung von Unfällen ausgenommen — verboten. Vor Krankenhäusern, während der Schul- und Gottesdienststunden, vor Schulhäusern und Kirchen ist das Peitschenknallen in allen Fällen untersagt. Fuhrleute, welche Vorübergehende mit der Peitsche treffen oder nach fremden Pferden schlagen, sind strafbar.

§ 57.
Aneinanderhängen mehrerer Wagen.

Beim Fahren dürfen nie mehr als zwei Wagen aneinander gehängt sein.

Das Zusammenhängen von zwei Wagen ist nur gestattet, wenn der hintere Wagen nicht stärker beladen, nicht größer und nicht schwerer ist als der vordere und wenn außerdem durch eine feste Verbindung beider Wagen insbesondere durch Unterschieben der hinteren Deichsel unter den vorderen Wagen für eine sichere Steuerung des hinteren Wagens gesorgt ist. (§ 11 der Verordnung vom 12. Mai 1882 und § 92 dieser Vorschrift).

§ 58.
Transport von Langholz.

Beim Transport von Langholz (Holz über 9 Meter Länge) muß der Vorderwagen mit einem drehbaren Schemel, der Hinterwagen mit einer Vorrichtung zum Leiten (Schwicke) versehen sein. Der Transport muß außer von dem Fuhrmann noch von einer erwachsenen kräftigen Person begleitet sein, welche neben dem Hinterwagen herzugehen und den Transport zu überwachen hat.

Um ein Schleudern der über den Hinterwagen herausragenden Enden der Hölzer zu verhindern, sind diese mit einer starken Kette zusammen zu binden.

(Vergl. § 12 der Verordnung vom 12. Mai 1882).

§ 59.
Reitverkehr, Verkehr mit Hand- und Kinderwagen.

Auf den Reitverkehr, den Verkehr mit Handwagen, Karren, Kinderwagen finden die vorstehenden Bestimmungen der Fahrordnung bezüglich der Gangart, des Ausweichens, der Beschränkung des Fuhrwerkverkehrs ꝛc. sinngemäße Anwendung.

Handkarren und Handwagen dürfen während des Auf- und Abladens auf der Straße aufgestellt werden, sofern im Innern der Gebäude, bezw. Hofräumen hiezu die Möglichkeit nicht geboten ist. Im Uebrigen ist das unbeaufsichtigte Aufstellen der Handkarren und Handwagen auf der Straße strengstens untersagt. (Vergl. § 51 d. V.)

§ 60.
Verbot des Zureitens und Reitens mit mehr als einem Handpferd auf den Straßen.

Das Zureiten von Pferden auf den Straßen und den nicht besonders als Reitplätze vorgesehenen öffentlichen Plätzen ist verboten. Reiter, welche Handpferde führen, dürfen nur im Schritt reiten. Das Reiten mit mehr als einem Handpferd ist untersagt.

§ 61.
Leitung von Karren und Handwagen.

Das Schieben von Karren und Handwagen ist nur gestattet, wenn deren Ladung dem Führer die freie Aussicht nach vornen nicht beschränkt.

Andernfalls müssen derartige Wagen und Karren gezogen werden.

§ 62.
Verbot der Verwendung von Hunden zu Zugthieren im Innern der Stadt.

Fuhrwerke, welche mit Hunden bespannt sind, dürfen in den Straßen der Stadt nicht aufgestellt werden; die zum Zug bis zur Stadtgrenze verwendeten Hunde sind in geeigneten Localitäten unterzubringen.

§ 63.
Fahren mit Kinder- und Krankenwagen.

Das Fahren mit Kindern und Krankenwagen auf den Gehwegen ist gestattet. Dieselben haben sich jedoch auf der äußeren Hälfte der letzteren zu halten und dürfen nicht nebeneinander fahren oder aufgestellt werden.

Auf den beiderseitigen Gehwegen der Planken und der Breiten Straße ist das Fahren mit Kranken- und Kinderwagen untersagt, soweit es nicht für die Angrenzer nothwendig ist.

§ 64.
Fahren mit Velocipeden.

Für das Fahren mit Velocipeden sind die Vorschriften der bezirkspolizeilichen Vorschrift vom 5. Mai 1889 und nachstehende besondere Bedingungen maßgebend:

1. Um die Straßenecken und durch die Schloßdurchgänge sowie die Durchgänge im Schloßgarten darf nur langsam gefahren werden.

2. Das Fahren über die Gehwege, die öffentlichen Plätze, und die freien Plätze von den Quadraten A 1 und L 1, über die Planken sowie das Befahren der Schloßdurchgänge beim Ballhaus und der Gendarmeriewachstube ist untersagt.

§ 65.
Anderweitige in Geltung bleibende straßenpolizeiliche Vorschriften.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die besonderen straßenpolizeilichen Vorschriften der Droschkenordnung, der Kettenbrückenordnung und der Betriebsordnung für die Pferdebahn in der Stadt nicht berührt.

IV. Vorschriften über den Viehtransport und den Aufenthalt von Hunden auf den Straßen.

§ 66.
Transport von Pferden und andern größeren Thieren.

Uneingespannte Pferde oder andere größere Thiere dürfen nicht anders als an einem Zaum oder Strick und nebeneinander und von einem Begleiter nie mehr als zwei nur im Schritt geführt werden. Zum Treiben und Führen dürfen nur kräftige und erwachsene Personen verwendet werden. Durch die innere, von dem Ringdamm eingeschlossene Stadt darf Vieh nur dann getrieben werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Lage des Bestimmungsortes nicht zu umgehen ist.

Von Ludwigshafen kommendes oder dahin bestimmtes Vieh darf nur durch die Ringstraße zwischen Rheinbrücke und Viehhof getrieben werden.

§ 67.
Transport von Schafen, Kälbern, scheuem und krankem Rindvieh. Beschaffenheit der Viehtransportwagen.

Schweine, Schafe, Kälber und bösartiges, scheues oder fußkrankes Rindvieh dürfen nur mittelst Wagen in den Straßen der Stadt befördert werden.

Die Wagen müssen für die Thiere genügenden Raum bieten und entweder mit hohen, das Herausspringen der Thiere verhindernten Wandungen umgeben oder mit festen Netzen überdeckt sein. Ist eine Fesselung nothwendig, so hat dieselbe so zu geschehen, daß eine schmerzhafte Krümmung des Leibes und das Einschneiden der Fesseln vermieden wird (§§ 1—3 der Verordnung vom 22. Oktober 1864 die Verhütung der Thierquälerei betr.)

Nicht nach Mannheim bestimmte Schaf- und Schweineheerden dürfen nicht durch die Stadt, sondern müssen um sie herum getrieben werden.

§ 68.
Das Treiben, Auf- u. Abladen von Vieh. Verbot der Thierquälerei.

Das Treiben, Auf- und Abladen der Thiere hat mit Schonung ohne Mißhandlung und ohne Anwendung unnöthiger Gewaltthätigkeiten zu erfolgen; insbesondere ist das drehen der Schwänze, das fortwährende Quälen der Thiere mit Peitschenhieben, das Schlagen mit Knütteln oder umgekehrten Peitchen, sowie das Stoßen mit Fäusten und Füßen untersagt.

§ 69.
Transport von Farren.

Farren müssen gefesselt geführt und wenigstens von zwei Treibern, deren einer das Thier am Kopf zu leiten, der andere die um die Füße des Thieres geschlungenen Fesseln zu führen und hinter dem Thier herzugehen hat, begleitet sein.

Auch wenn die Farren mit Nasenringen versehen sind, müssen diese Vorsichtsmaßregeln angewendet werden.

§ 70.
Transport von Ferkeln u. Federvieh.

Ferkel dürfen in Säcken, kleines Federvieh in Netzen nur vorübergehend transportirt werden.

Der Transport von Federvieh auf längere Zeit, sowie das Aufstellen desselben zum Verkauf auf den Marktstellen darf nur in Körben, Käfigen oder anderen luftigen und festen Behältern geschehen; dieselben müssen so geräumig sein, daß ein Thier neben dem anderen auf dem Boden des Behältnisses sitzen kann.

Das Aneinanderbinden des Geflügels sowie das Tragen desselben an den Füßen ist verboten.

§ 71.
Hunde.

Bezüglich des Aufenthalts und der Verwendung von Hunden auf den öffentlichen Straßen und Plätzen gelten die Vorschriften in den §§ 58, 74 Ziff. 2, 78, 89 u. 103 Pol.St.G.B., § 3 der Verordnung vom 22. October 1864, die Verhütung von Thierquälerei betr. und der Verordnung vom 11. Mai 1876, Maßregeln gegen die Hundswuth betr. sowie der §§ 31 und 62 dieser Vorschrift. Es ist verboten, Hunde in den Anlagen hiesiger Stadt umherlaufen zu lassen.

V. Vorschriften zur Erhaltung der Reinlichkeit auf den öffentlichen Straßen.

§ 72.
Verunreinigung der Straßen.

Jede Verunreinigung der Straßen und Plätze sowie jede Beschädigung der an denselben gelegenen Baulichkeiten, Denkmäler und anderer öffentlicher Vorrichtungen ist verboten.

Als Verunreinigung wird insbesondere auch das Urinablassen auf der Straße angesehen.

Das Füttern der Pferde und sonstigen Zugthiere ist nur unter Anwendung von Futtersäcken oder Futterkästen gestattet.

§ 73.
Transport von rohem Fleisch.

Die Einfuhr von Fleisch in die Stadt darf nur auf reinlich gehaltenen Karren oder Wagen geschehen. Das Fleisch muß mit reinen, frischen Tüchern ganz bedeckt werden. Auch die Fleischmulden, in welchen Fleischwaaren über die Straße getragen werden, müssen stets mit frischen reinen Tüchern bedeckt sein. (§ 124 Pol.St.G.B.)

§ 74.
Ausfieden von Rohtalg.

Das Ausfieden des Rohtalgs innerhalb der Stadt ist nur in der Zeit vor Morgens 8 Uhr und nach Abends 10 Uhr gestattet, sofern überhaupt hiezu polizeiliche Genehmigung ertheilt ist. (§ 16 der Gew.-Ordng., § 7 der Verordnung vom 28. Nov. 1864 die Verhütung von Feuersgefahr für Gebäude betr.)

§ 75.
Transport von Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure und andern leicht entflammbaren Mineralölen.

Der Transport von Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure und anderen leicht entflammbaren Mineralölen durch die Straßen der Stadt darf nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln erfolgen:

1) Die Ballons müssen wohlverpackt je in einem besonderen Behälter (Flechtkorbe ꝛc.) eingeschlossen sein.

2) Breitschenwagen ohne seitliche Schutzbretter gegen das Herunterfallen dürfen nicht verwendet werden.

3) Mit den Wagen darf nur im Schritt gefahren werden.

4) Tritt der Fall ein, daß durch Zerbrechen eines Ballons sich die Flüssigkeit auf die Straße ergießt, so ist der Fuhrmann verpflichtet, alsbald auf der nächsten Polizeiwache Anzeige zu erstatten, und für Bedeckung der Ausgußstelle mit Sand alsbald besorgt zu sein.

§ 76.
Transport Staub gebender Mineralien.

Beim Transport sowie beim Auf- und Abladen von Staub gebenden Materialien ist so zu verfahren, daß jede Belästigung der Umgebung durch Staub vermieden wird.

Zur Abfuhr von Dünger und anderen Abfallstoffen, Kohlen, Asche, Sand, Kalk, Bauschutt, Backsteinen ꝛc. sind nur wohlgefügte Kastenwagen zu benützen.

Die Ladung darf nicht über den oberen Rand der Schutzbretter hervorragen, damit nicht die Straße durch herabfallende Theile derselben verunreinigt wird. Die Abfuhr von Pfuhl darf nur in Fässern oder in gedeckten und wasserdichten Kastenwagen erfolgen. Asche, Abfallstoffe und Schutt, welche in so trockenem Zustand sind, daß sie während des Auf- und Abladens oder während des Transportes Staub erzeugen können, sind soweit anzufeuchten, daß jede Staubentwickelung vermieden wird.

§ 77.
Transport von Dünger.

Es ist verboten, Dünger irgend welcher Art auf die Straßen und öffentlichen Plätze zu setzen. Wo das Wegbringen des Dunges aus dem Innern der Häuser, Stallungen ꝛc. oder dessen Verbringung in Gärten und auf Grundstücke auf keine andere Weise geschehen kann, ist gestattet, denselben vorübergehend auf der Fahrbahn zu lagern. Die Wegschaffung und die gründliche Reinigung des Lagerplatzes hat aber sofort zu erfolgen. (vgl. § 91 dieser Vorschrift.)

§ 78.
Abfuhr des Grubeninhalts und der Haushaltungsabfälle.

Bezüglich der Abfuhr des Dunggrubeninhalts des Pfuhls und trockenen Stalldüngers, soweit dieselbe nicht durch die städtische Abfuhranstalt erfolgt, gelten die §§ 10, 11 u. 12 der ortspolizeilichen Vorschrift vom 16. März 1881 betr. die Entleerung der Abtritte und Dunggruben, Abfuhr des Inhalts derselben und der Haushaltungsabfälle.

Nach erfolgter Abfuhr des Dunggruben- und Abtrittinhaltes ist der Ausladeplatz gründlich zu reinigen und mit Wasser abzuspülen.

Das Fortschaffen von Gegenständen, welche einen üblen Geruch verbreiten oder einen ekelerregenden Anblick gewähren, darf nur in geschlossenen Kastenwagen oder sonst geeignetem Verschluß und nur während der Nachtzeit erfolgen.

Dem Bezirksamt bleibt vorbehalten, bezüglich der Dungabfuhr aus großen Stallungen besondere Anordnungen zu treffen.

§ 79.
Verbot des Auslaufenlassens oder Ausgießens von Jauche, Blut, Farbwasser ꝛc. auf die Straße.

Das Auslaufenlassen von Jauche, Blut, Farbwasser sowie anderer ekelerregender oder üble Ausdünstungen verursachender Flüssigkeiten in die Straßen- und Kandelrinnen ist untersagt.

In Straßen, welche mit Kanalisation versehen und in welchen der Anschluß der Grundstücke behufs Entwässerung stattgefunden hat, darf kein Haus- und Dachabwasser in die Straßenrinne eingeleitet oder eingeschüttet werden.

§ 80.
Verbot der Verunreinigung der Straßen durch Hinwerfen von Abfällen. Regelung der Schuttabfuhr.

Das Hinwerfen von Scherben, Glas, Steine, Papier, todten Thiere und Unrath jeglicher Art auf die Straße oder in die Kandelrinnen und das Einkehren von Straßenstaub in die Schlammsammler ist verboten.

Schutt und Unrath darf nur an den von dem Stadtrath oder von Privaten mit Genehmigung des Bezirksamts bestimmten Plätzen abgeladen werden. Der zur Auffüllung von Bauplätzen, Ortsstraßen, öffentlichen Plätzen verwendete Sand und Schutt darf nicht mit organischen Stoffen vermischt sein. (Vrgl. § 10 der Verordnung vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr.)

§ 81.
Verbot der Vornahme von Reinigungsarbeiten ꝛc. auf der Straße.

Die Vornahme von Reinigungsarbeiten jeder Art auf den Straßen, namentlich das Reinigen, Abwaschen und Ausbessern der Droschken und Wagen, das Ausschütteln der Teppiche und ähnlicher Gegenstände, das Aushängen von Wäsche oder Auslegen von Decken, Betten ꝛc. zum Trocknen oder Sonnen, sowie das Beschlagen von Pferden ist untersagt. Auf den Balkonen und vor Fenstern stehende Pflanzen dürfen nicht derart begossen werden, daß die Flüssigkeit auf die Straße abläuft.

§ 82.
Droschken.

Die Droschkenführer haben die für sie nach der Droschkenordnung bestimmten Plätze von dem Dung ihrer Pferde sofern derselbe in erheblichem Maße vorhanden ist, zu reinigen und zur Sommerszeit mit Wasser abzuschwenken.

VI. Reinigung der Straßen und Abfuhr des Kehrichts.

§ 83.
Allgemeines.

Die Reinigung der öffentlichen Straßen und Plätze geschieht theils durch die Eigenthümer der an denselben liegenden bebauten oder unbebauten Grundstücke theils durch die Stadtgemeinde.

§ 84.
Straßenreinigung durch die Haus- und Grundeigenthümer.

Die Haus- und Grundeigenthümer bezw. deren zuvor auf der Polizeiwachstube des Reviers zu benennende Stellvertreter haben:

1) Die Straßenrinnen täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage zu kehren und mit Wasser gründlich auszuschwenken.

2) Wöchentlich dreimal die Gehwege zu kehren und bei der letzten Reinigung in der Woche mit Wasser abzuspülen. Die Reinigungstage werden für die Lit. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. U. auf Montag, Mittwoch und Freitag, für die übrigen Theile der Stadt auf Dienstag, Donnerstag und Samstag festgesetzt. Fällt auf einen dieser Tage ein Feiertag, so ist die Reinigung am vorhergehenden Werktage vorzunehmen.

Die unter 1 u. 2 genannten Verrichtungen müssen im Sommer längstens bis 7 Uhr, im Winter bis 8 Uhr Vormittags beendet sein.

Das Kehren der Gehwege darf bei trockenem, warmen Wetter nur erfolgen, wenn dieselben vorher gegen Staubentwickelung mit Wasser übergossen sind.

Abgesehen von den in § 91 aufgeführten Fällen sind bei außergewöhnlicher Verunreinigung die Straßenrinnen u. Gehwege von den Haus- und Grundeigenthümern auch an anderen als den festgesetzten Tagen zu reinigen.

§ 85.
Straßenreinigung durch die Stadtgemeinde.

Die Stadtgemeinde besorgt, und zwar durch das städt. Tiefbauamt:

1. Die Reinigung der ungepflasterten Straßen und Plätze.

2. Die Reinigung aller gepflasterten Fahrbahnen und öffentlichen Plätze durch die städt. Abfuhranstalt.

3. Die Abfuhr des sämmtlichen Straßenkehrichts aller Straßen und öffentlichen Plätze. (§§ 84 u. 86 dieser Vorschrift).

Die Reinigung hat täglich zu erfolgen. Die Abfuhr des Straßenkehrichts hat unmittelbar nach dem Kehren zu erfolgen. Die Vorschrift des § 84 letzter Absatz findet ebenmäßige Anwendung.

§ 86.
Besprengung der Straßen in der heißen Jahreszeit.

In der heißen Jahreszeit haben überdies auf die Bekanntmachung des Bezirksamts die Haus- u. Grundstückseigenthümer die Gehwege, sowie die Hälfte der an ihren Grundstücken entlang ziehenden Fahrbahn täglich einmal und die Stadtgemeinde die Heidelberger-, Rhein-, Bahnhof- und Ludwigsstraße, sämmtliche eingepflasterten, die Ringstraße, die Promenade auf dem Rheindamm und in den Planken täglich zweimal zu begießen.

Durch die Besprengungs- und Reinigungsarbeiten darf der Verkehr auf der Straße möglichst wenig gehemmt werden.

Die Handhabung der an die städtische Wasserleitung angeschlossenen Spritzschläuche darf nur erwachsenen Personen anvertraut werden. Jeder Unfug durch Spritzen und jede Belästigung der Passanten und Fuhrwerke ist untersagt.

§ 87.
Verpflichtung der Haus- und Grundstückseigenthümer bei Glatteisbildung.

Bei jedem durch Frost oder Schnee herbeigeführtem Glatt-

MARCHIVUM

eis haben sämmtliche Haus- und Grundstückseigenthümer die Gehwege früh morgens bezw. unter Tags sofort nach eingetretener Glätte mit Asche oder Sand zu bestreuen. Eisschleifen auf den Gehwegen sind von den Eigenthümern der anstoßenden Grundstücke alsbald zu entfernen.

§ 88.

Verpflichtung der Haus- und Grundstückseigenthümer bei Schneefall.

Bei Schneefall haben die Haus- und Grundstückseigenthümer und die Stadtgemeinde die Gehwege bezw. Fahrbahnen, so oft es nöthig wird, vom Schnee zu reinigen und für den Verkehr offen zu halten.

§ 89.

Verpflichtung der Haus- und Grundstückseigenthümer während der Frostzeit.

Bei eingetretenem Frost haben:

1. Die Haus- und Grundstückseigenthümer dafür zu sorgen, daß aus ihren Anwesen keine Flüssigkeiten auf die Gehwege fließen. In Straßen, in welchen die Kanalisation nicht durchgeführt ist, darf das vom täglichen Hausgebrauch herrührende Wasser, wenn seine Menge nicht eine erhebliche ist, längs der zugefrorenen Straßenrinnen, nicht aber über die Straßen und Gehwege ausgeschüttet werden.

Den Gewerbetreibenden, insbesondere Bierbrauern, Metzgern, Färbern ist es strenge untersagt, das von ihrem Gewerbe herrührende Wasser während der Frostzeit auslaufen zu lassen. Zuwiderhandlungen ziehen nicht nur Bestrafung, sondern auch Beseitigung des entstandenen Eises auf Kosten der Betreffenden nach sich.

2. Die Stadtgemeinde hat die öffentlichen Brunnen auf eine Entfernung von 3 Meter vom Eise zu befreien.

§ 90.

Verpflichtung der Haus- und Grundstückseigenthümer bei Eintritt des Thauwetters.

Tritt Thauwetter ein, so haben die Haus- und Grundstückseigenthümer das sich vor ihren Häusern und Grundstücken ergebende Eis und den Schnee der Gehwege, Straßenrinnen und der Fahrbahn (dieser bis zur Mitte) aufhauen und alsbald auf ihre Kosten abführen zu lassen. Die Reinigungs- und Abfuhrarbeiten müssen an Sonn- u. Feiertagen Vormittags 8 Uhr beendet sein, sofern das Thauwetter nicht erst mit diesen Tagen eintritt. In dem letztgedachten Falle sind die Arbeiten am Vormittag des darauffolgenden Werktages vorzunehmen.

Für die Angrenzer an die Heidelberger- und Rheinstraße erstreckt sich diese Verpflichtung nur auf die Gehwege, die Straßenrinnen und einen Meter darüber hinaus, und für die Bewohner der Ringstraße nur auf die Gehwege und Rinnen auf der bebauten Seite und auf die Wege von den Häusern zu der Ringstraße.

§ 91.

Verpflichtung zur Vornahme besonderer Reinigung der Straßen.

Zur Vornahme besonderer Reinigung bleiben Diejenigen verpflichtet, welche die Verunreinigung der Straßen und Plätze durch Vornahme von Bau- oder Grabarbeiten, durch Abladen von Kohlen, Schutt, Zerstreuung von Verpackungsmaterial, Aufstellung von Fuhrwerken und Thieren, von Verkaufswaaren außerhalb der Marktstellen 2c. verursacht haben.

Kommen die Verpflichteten ihren Obliegenheiten nicht alsbald nach, so wird die Reinigung auf ihre Kosten nach Anordnung der Polizei vorgenommen.

VII. Besondere Vorschriften für einzelne Straßenstrecken.

§ 92.

Breite Straße.

Auf der Breiten Straße und den Planken ist das Fahren mit zwei aneinander gekoppelten Fahrzeugen, (Wagen, Karren Schlitten) verboten. Das Bezirkamt kann aber während der allgemeinen Umzugstermine für Möbeltransport das Aneinanderhängen zweier Wagen auch in diesen Straßen gestatten.

§ 93.

Dalbergstraße.

In der Dalbergstraße, soweit dieselbe durch die vorstehenden Häuser Nr. 7a, 7b, u. 7c eingeengt ist, darf jeweils nur ein Fuhrwerk passiren.

Wenn mehrere Fuhrwerke von entgegengesetzter Richtung kommen, hat das von der Stadt nach dem Neckarvorland fahrende vor dem ersten Abweisstein so lange zu halten, bis das von dem Neckarvorland kommende die Straßenenge verlassen hat.

§ 94.

Auffahrt zum Theater.

Die Auffahrt zum Theater und das Abfahren der Wagen ist nur am mittleren Hauptportal des Theatergebäudes und nur im Schritt gestattet. Die Aufstellung der Wagen hat auf dem südlichen Theile des Theaterplatzes in der Art zu geschehen, daß sie gegen das Quadrat Lit. A 3 Front machen. Vor dem Hauptportal darf nie mehr als ein Wagen halten. Auf dem Theaterplatz darf nur eine Wagenreihe aufgestellt werden. Sollte der Raum hiezu nicht ausreichen, so hat die weitere Aufstellung der Wagen auf dem Platz vor der Kirche mit der Front nach dem Theaterplatz zu geschehen.

Das Umwenden vor dem Theaterportal ist verboten. Ist ein Kutscher aus Versehen vor das Hauptportal gefahren oder kann das Einsteigen am Portal nicht alsbald bewirkt werden, so hat derselbe um das Quadrat Lit. A 3 herum wieder auf den Halteplatz zu fahren. Vor dem Ausgang des Theatersaales auf der nördlichen Seite des Gebäudes darf während der Entleerung des Saales mit Wagen nicht gehalten und in der Nähe nicht umgewendet werden.

§ 95.

Lindenhofstunnel und die Eisenbahndurchlässe im Schloßgarten.

Im Lindenhofstunnel und durch die Eisenbahndurchlässe im Schloßgarten darf nur im Schritt gefahren werden. Droht eine Verkehrsstockung, so müssen Fuhrwerke so lange anhalten, bis die Fußgänger sich aus den Durchgängen oder von der durch Wagen beengten Stelle entfernt haben.

Die Fuhrwerke, welche den Lindenhofstunnel befahren, dürfen in der Regel nicht breiter als zwei Meter geladen sein. Breitere Fuhren, mit welchen der Tunnel befahren werden soll, müssen außer dem Fuhrmann noch einen Begleiter haben, welcher dem Fuhrwerk vorangeht und Fußgänger insbesondere Kinder auf die Gefahr aufmerksam macht, so daß sie sich in Zeiten aus dem Tunnel entfernen können.

§ 96.

Planken.

Sämmtliche von der Heidelbergerstraße herkommenden, innerhalb der Planken nicht anhaltende Fuhrwerke haben, sobald sie das Plankengebiet erreichen, die längs der Quadrate P und E hinziehende Parallelstraße zu benutzen, während die von der Rheinstraße herkommenden Fuhrwerke die Straße längs der Quadrate D und O zu befahren haben.

§ 97.

Schloßportale.

Die Durchfahrt durch das westliche Schloßportal ist nur den Pferdebahnwagen gestattet. Für die übrigen, mit Ausnahme der nach und von dem Ballhaus fahrenden Wagen, für Handwagen und Velocipede ist der östliche Durchgang bestimmt.

§ 98.

Rheinbrücke.

Fuhrwerke, welche nicht ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmt sind, müssen, wenn sie von Ludwigshafen kommend die Rheinbrücke passiren, mit Bremsen oder einer anderen zulässigen Sperrvorrichtung versehen sein, womit vom Pflastergeldhäuschen bis zum Uebergang des Straßengefälls in die ebene Fahrbahn zu sperren ist.

§ 99.

Platz vor dem Bahnhof.

Personen, welche Verkaufsgegenstände irgend welcher Art, insbesondere Brezeln, Zündhölzer, Obst, Blumen feilbieten, dürfen die Mitte der Straße bezw. des freien Platzes entlang dem Hauptbahnhof vom Lindenhofstunnel bis zur Eilguthalle weder überschreiten, noch innerhalb dieses Raumes mit den Behältnissen der Waaren zum Zwecke des Feilbietens irgend wie Aufstellung nehmen.

§ 100.

Leichenzüge in der breiten Straße.

Leichenzüge sind auf dem kürzesten Wege nach dem Ringdamm und mit Vermeidung der breiten Straße zu führen, sofern nicht das Sterbehaus in der letzteren Straße belegen ist. Bei Thauwetter und anhaltendem Regenwetter kann, wenn dadurch die Ringstraße schwer passirbar ist, von dem Bezirksamt die ausnahmsweise Benutzung der breiten Straße durch Leichenzüge gestattet werden.

An Allerheiligen und Allerseelentage haben die Fuhrwerke nach dem Friedhofe die Kreisstraße nach Feudenheim, diejenigen vom Friedhofe die Käferthalerstraße zu benutzen.

§ 101.

Marktplatz.

Jede Verunreinigung der Statue auf dem Marktplatz, sowie das Aufsetzen oder Anlegen von Gegenständen jeder Art an die Einfriedigung ist verboten.

An Markttagen muß der Raum zwischen der Einfriedigung und der Flucht der zunächststehenden Laterne freigehalten werden.

§ 102.

Schloßgarten.

Das Reiten im Schloßgarten und das Fahren mit Velocipeden ist nur auf den durch denselben führenden Fahrstraßen und besonderen Reitwegen gestattet. Das Fahren mit schwerem Fuhrwerk, sowie das Viehtreiben ist nur auf der von der Rheinbrücke zur Ringstraße führenden Landstraße gestattet.

(Vergl. §§ 8 und 9 der Schloßgartenordnung.)

§ 103.

Aufstellung der Hotelwagen, Droschken und Dienstmannskarren vor dem Bahnhof.

Hotelwagen, Droschken, Dienstmannskarren dürfen auf der Straße unmittelbar vor dem Ausgang des Bahnhofperrons beim Lindenhoftunnel nicht aufgestellt werden.

In der Zeit von Abends 10 Uhr bis Morgens 6 Uhr dürfen die Hotelwagen nur die Zufahrtsstraße und die Heidelbergerstraße für die Zu- und Abfahrt zum, bezw. vom Bahnhofe benützen.

VIII. Uebergangs- und Strafbestimmungen.

§ 104.

Mit dem Inkrafttreten dieser ortspolizeilichen Vorschrift werden die Straßenpolizeiordnung für die Stadt Mannheim vom 7. September 1882 sowie die hiezu erlassenen Ergänzungsvorschriften und die ortspolizeiliche Vorschrift vom 9. Nov. 1874 betr. die Reinigung der Straßen und Abfuhr des Kehrichts nebst den hiezu erlassenen Ergänzungsvorschriften aufgehoben.

§ 105.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften und die weiteren Bestimmungen der Verordnung vom 12. Mai 1882 „Straßenpolizei betr." werden, vorbehaltlich des etwa gebotenen Einschreitens gemäß § 30 Pol.-St.-G.-B. nach §§ 108, 109, 120—124, 129 des Pol.-St.-G.-B. und §§ 360 Ziff. 11 u. 13, 366 Ziff. 2—5, 8, 9 u. 10, 367 Ziff. 8, 11, 12 u. 14, 370 Ziff. 1 u. 2 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Mein Bureau befindet sich nunmehr
B 2 No. 14. 78176
G. Dörzbacher, Rechtsanwalt.

Mein Büreau befindet sich von jetzt ab
D 4, 5, beim Fruchtmarkt.
78895 **H. Tillessen,** Rechtsanwalt.

Ich habe mich hier niedergelassen und halte Sprechstunden für
Ohrenkranke
täglich von 10—12 Uhr und von 3—5 Uhr Nachm.
Sonntags nur von 10—1 Uhr Vorm.
Dr. med. Peter Schliferowitsch,
D 5, 13 Mannheim D 5, 13,
langjähriger Assistent an der Universitäts-Ohren-Klinik zu Heidelberg. 78592

Das Möbeltransport-Geschäft
Franz Holzer
befindet sich von heute ab 77494
H 4, 5.

Die Photographische Anstalt von
Herm. Klebusch
O 4, 5 Strohmarkt O 4, 5
empfiehlt sich im Neuesten der Gegenwart.
Aufnahmen von Porträts, Gruppen, Architekturen, Häusern, Maschinen, Etablissements. 70009
Sämmtliche Aufnahmen werden von mir persönlich geleitet.

35-Pfennig-Bazar
U 1, 19 und G 3, 8.
Großes Lager in Spielwaaren, Luxus-, Haushaltungs- u. Verbrauchs-Gegenständen. 71479

Geschäfts-Empfehlung.
Anläßlich der Bekanntmachung der neuen Gehwegordnung erlaube ich mir bezüglich Herstellung guter und solider
Cement-Trottoirs
mein Geschäft in empfehlende Erinnerung zu bringen. 77180
Marco Rosa, U 5, 15,
Mosaik-, Terrazzo-, Granito- u. Cement-Geschäft.

Bau- & Stuccatur-Gypse
in Original-Centner-Säcken,
Niederlage im Neckarhafen (Zollhof)
empfiehlt 76889
Gypsfabrik Hochhausen a. N.
Gebrüder Kapferer.
Vertreter für Mannheim und Umgegend:
Georg Friederich, G 3, 5.

Nur noch vier Wochen
dauert mein 77796
Ausverkauf
und muß bis dahin mein Lager geräumt sein.
Garnirte Strohhüte von M. 2.— an.
Eine Parthie Filzhüte, Bänder, Blumen und Federn, Schirme, Kragen und Kravatten 2c.
Alles unter Einkaufspreis.
E 1, 10. **A. Reichmann.** E 1, 10.

Matratzen
mit Roßhaaren, Seegras u. Wolle gefüllt, speziell aber die so beliebt und bewährten
Kapok- oder Pflanzendaunen-Matratzen
garantirt mottensicher,
in ein- und dreitheilig, empfehle der billigen Preise und vorzüglichen Haltbarkeit wegen, sowohl Privaten als auch Hotels und Spitälern angelegentlichst. 74109
Moriz Schlesinger
Mannheim, Q 2, 23
Spezial-Betten-Geschäft.

Herrenhemden
nach Maaß unter Garantie für tadelloses Sitzen, liefert
73363 **Friedrich Bühler,**
Hemden- und Wäschegeschäft, D 2, 11.

Fertige Betten,
Bettfedern und Daunen
von Mk. 1.50 an bis 6 Mk. pro Pfd. 70866
Fertige Ueberzüge und Betttücher, sowie größte Auswahl aller Sorten Schürzen, einfach und doppeltbreit.
Ganze Ausstattungen werden auf's Pünktlichste angefertigt.
H 2, 18. Carl Horch. H 2, 18.

E 2 No. 9. E 2 No. 9.
Große Auswahl in
Herren- & Kinder-Strohhüten
zu den billigsten Preisen empfiehlt 78248
E 2 No. 9. **M. Kunkel.** E 2 No. 9.

Carl Fesenbecker
Möbel- und Stuhlfabrik, T 6, 12a
empfiehlt sein Lager und Fabrik von Kasten- und Polstermöbel, Polstergestelle. Uebernahme ganzer Einrichtungen.
Spezialität: Wirthschaftseinrichtungen. 70486
N 6 No. 3 Filiale N 6 No. 3.

Asphalt- und Cementtrottoir
Hausentwässerungen
werden billigst unter Garantie hergestellt 77307
P. Pohl & Sohn.
Büreau G 7, 13.

Eisschränke
in allen Größen, nach dem neuesten Systeme, für Metzger, Wirthe und Private haben auf Lager und halten uns bei Bedarf bestens empfohlen.
Zugleich bringen unser großes Lager in Fleischergeräthschaften, Maschinen, sowie in Därmen und Gewürzen in empfehlende Erinnerung und laden zur Besichtigung desselben freundlichst ein. 77017
Schmoll & Siegle, Ludwigshafen a/Rh.
Oggersheimerstr. 27.

Küchen- und Haushalt-Einrichtungs-Geschäft
Gebr. Wissler
S 1, 4 Mannheim S 1, 4
empfiehlt 77164
Glas, Porzellan, Steingut und Kochgeschirr, Korb-, Blech-, Holz- und Bürstenwaaren
zu billigsten Preisen.
S 1, 4 Breite Strasse S 1, 4.

Möbeltransport-Geschäft.
Unterzeichneter empfiehlt den geehrten Herrschaften einen großen Möbeltransport-Wagen zu Umzügen in und außerhalb der Stadt, per Bahn ohne Umladung bei billigster Berechnung.
Achtungsvoll **Carl Bruch,**
Schwetzinger-Vorstadt, Traitteurstraße 25. 77405